

Schönburger Tageblatt

Wochentlich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen.
Annahme von Inseraten für die nächstfolgende Nummer bis nachmittags 2 Uhr.
Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 M. 25 Pf.
Separat pro Seite 10 Pf., Einzel. 20 Pf.
Expedition: Waldenburg, Obergasse 291 E.

Waldenburger Anzeiger.

Filialen: in Altstadtwaldenburg bei Herrn Kaufmann Otto Förster, in Langenchursdorf bei Herrn G. Sieglar; in Penig bei Herrn Kaufmann Rob. Härtig, Randalgasse; in Rochsburg bei Herrn Paul Zehl; in Wollenburg bei Herrn Ernst Köfche; in Ziegelheim bei Herrn Eduard Kirßen.

Amtsblatt für den Stadtrath zu Waldenburg.

Zugleich weit verbreitet in den Städten Penig, Lunzenau, Richtenstein-Callenberg und in den Ortschaften der nachstehenden Standesamtsbezirke: Altstadt-Waldenburg, Bräunsdorf, Callenberg, St. Egidien, Ehrenhain, Frohnsdorf, Falken, Grumbach, Kaufungen, Langenchursdorf, Langenleuba-Niederhain, Langenleuba-Oberhain, Niederwiera, Obergräfenhain, Oberwiera, Oberwinkel, Delsnitz i. S., Reichenbach, Remse, Rochsburg, Rußdorf, Schlagwitz, Schwaben, Steinbach, Wechselburg, Wiederau, Wollenburg und Ziegelheim.

N. 18.

Sonnabend, den 23. Januar

1892.

Witterungsbericht, aufgenommen am 22. Januar, nachm. 4 Uhr.

Barometerstand 761 mm. reducirt auf den Meerespiegel. Thermometerstand — 0° C. (Morgens 8 Uhr — 11,5°) Feuchtigkeitsgehalt der Luft nach Lambrechts Polymeter 50%. Thaupunkt — 10 Grad. Windrichtung: Südsüdwest.

Daher Witterungsaussichten für den 23. Januar: Ziemlich wolfiges, wärmeres Wetter mit Neigung zu Niederschlägen.

Waldenburg, 22. Januar 1892.

Das sogenannte Arbeiterschutzgesetz soll bekanntlich nach Artikel 9 desselben mit dem 1. April 1892 in Kraft treten, soweit nämlich nicht ausdrücklich vorbehalten ist, daß die Inkraftsetzung durch besondere kaiserliche Verordnung erfolgen soll. Das Letztere gilt jedoch nur für alle die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen, und somit hätten die sonstigen Neubestimmungen (Frauenarbeit, Verbot der Nacharbeit, Verbot der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter etc.) mit dem 1. April in Kraft zu treten. Ein Hinausschieben dieses Termins scheint im Interesse der schon ohnehin genügend belasteten gewerblichen Kreise sehr erwünscht. Der „Deutschen Warte“ schreibt man hierzu:

Schon als das Gesetz erlassen wurde, ist darauf hingewiesen worden, es läme alles darauf an, wie die Ausführungs-Bestimmungen ausfallen würden, deren Erlaß theils dem Bundesrath, theils den Landes-Centralbehörden u. s. w. übertragen ist. Dieses gilt sowohl für die Sonntagsruhe, wie für die übrigen Bestimmungen; der Unterschied ist nur der, daß diejenigen über die Sonntagsruhe Gesetzeskraft erst durch die gedachte kaiserliche Verordnung erhalten sollen, während die übrigen Einschränkungen ohne weiteres am 1. April in Kraft treten, auch wenn bis dahin der Bundesrath, beziehentlich die Landes-Central-Behörden die ihnen in § 139a und Artikel 9 des Gesetzes übertragenen Vollmachten nicht ausgeübt haben sollten.

Daß letzteres vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht der Fall sein könnte, hat wohl bei dessen Behandlung im Reichstage Niemand angenommen. Sonst hätte sich doch der Gesetzgeber sicherlich nicht darauf beschränken können, z. B. in § 137 ein allgemeines Verbot der Nacharbeit für weibliche Arbeiter jeden Alters auszusprechen. Da das Gesetz in § 139 den Bundesrath ausdrücklich ermächtigt hat, die technisch oder sonst notwendigen Ausnahmen von diesem allgemeinen Verbote zu bestimmen, und sogar in Artikel 9 den Landes-Centralbehörden die Befugniß beigelegt ist, wo Nacharbeit von Arbeiterinnen vor dem Erlaß der Novelle bestand, dieselbe ohne Prüfung der technischen Nothwendigkeit bis zum 1. April 1894 zuzulassen, sofern nämlich die durch Beseitigung der Nacharbeit bedingten Betriebsänderungen früher nicht ohne unverhältnißmäßige Kosten herzustellen sind, muß als zweifellos gelten, daß die Ausnahmeregelungen vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen beabsichtigt waren.

Im Reichstage ist dieser Tage zwar von dem Termin des Inkraftsetzens der Sonntagsruhe die Rede gewesen. Herr v. Boetticher hat die Auskunft erteilt, bis zum 1. April d. Js. sei das nicht möglich; der Bundesrath bereite zwar die ihm vorbehaltenen Bestimmungen vor; er hoffe, sie würden bis zum Spätherbst erlassen werden können. Von den sonstigen Bestimmungen und den zu deren Ausführung dem Bundesrath erteilten Befugnissen hat aber Niemand im Reichstage gesprochen, der Herr Staatssekretär hatte auch keinen Anlaß, sich über den Termin auszulassen, zu welchem dieselben zu erwarten sein möchten.

Bergegenwärtigt man sich, was es z. B., um bei dem Verbote der Nacharbeit für Arbeiterinnen zu bleiben, bedeutet, wenn alle Druckereien, welche morgens erscheinende Blätter herstellen, vom 1. April ab sich unter dieses Verbot gestellt sehen würden, ohne daß zuvor der Bundesrath von seinem Verordnungs-

rechte Gebrauch gemacht und die notwendigen Ausnahmeregelungen getroffen hätte — und wie es in diesem Falle liegt, so liegt es in vielen anderen Industriezweigen und für alle Arbeiterschutz-Bestimmungen, für welche überhaupt Ausnahmen zulässig bleiben —, so wird man verstehen, wenn in gewerblichen Kreisen mit steigender Unruhe erörtert wird, wie es denn in dieser Angelegenheit werden soll.

Nicht etwa nur die Unternehmer stellen diese Frage, sondern auch die Arbeiter und Arbeiterinnen. Denn in vielen Fällen hört jede Frauenarbeit überhaupt auf, wo deren Nacharbeit verboten wird, ebenso die Beschäftigung jugendlicher männlicher Arbeiter etc. Man kann doch kaum daran denken, der Industrie und den Arbeitern zuzumuthen, erst den Betriebswechsel und dessen Folgen über sich ergehen zu lassen, und nachher zu prüfen, ob die Einschränkungen wieder aufgehoben werden müssen. Das hieße doch die dem Erwerbsebenen ohnehin auferlegte Last auf eine Niemandem zum Nutzen, wohl aber Allen zum Schaden gereichende Weise multiplizieren.

Ueberhaupt aber muß die Zeit schon recht kurz erscheinen, welche der Industrie belassen würde, um sich auf die neuen Verhältnisse einzurichten, falls auch die Bestimmungen des Bundesraths, resp. die Bescheide der Landes-Centralbehörden jetzt unmittelbar ausfolgen sollten, da zwischen deren Bekanntgabe und dem 1. April kaum viel mehr als zwei Monate liegen könnten.

Im Interesse aller Beteiligten scheint die Forderung voll berechtigt, alsbald regierungseitig darüber aufgeklärt zu werden, was in dieser Angelegenheit beabsichtigt ist. Bei der Kürze der Frist bis zum 1. April dürfte es am geratheinsten erscheinen, den Termin des Inkrafttretens der Gewerbeordnungs-Novelle um einige Monate hinauszurücken. Bei der Schwierigkeit und Wichtigkeit der als Ausnahmen zu regelnden Verhältnisse wird Niemand einen Vorwurf daraus machen können, wenn der anfänglich ins Auge gefaßte Inkraftsetzungs-Termin nicht eingehalten werden kann.

Politische Rundschau.

Deutsches Reich.

Unser Kaiser hat seine Rückreise von Kiel nach Berlin, die ursprünglich auf Donnerstag festgesetzt war, bis Freitag verschoben. Am Donnerstag Vormittag nahm der Kaiser im Kieleschloß verschiedene Vorträge entgegen, beschäftigte nachmittags die Werft und verbrachte den Abend wieder im Kreise der Marineoffiziere. Durch kaiserliche Ordre wurden die Kapitäne z. S. Oldeslop und v. Diederichs zu Kontre-Admiralen befördert, Kontreadmiral Karcker zum Chef des Uebungsgeschwaders und Kapitän z. S. Törpl zum Chef des Stabes des Ober-Commandos der Marine ernannt. Zum Geburtstag des Kaisers werden u. A. der König von Sachsen und der König und die Königin von Württemberg in Berlin erwartet.

Ueber den Fürsten Bismarck findet sich im Regensburger Marinekalender für 1892 folgende Stelle: „Es ist nur der Langmuth des Monarchen zu danken, daß der rücksichtslose Frondeur, der größte Feind des deutschen Reichs, nicht vor Gericht gestellt wurde.“ (Daß der Schöpfer des deutschen Reichs der größte Feind des Letzteren sein soll, glaubt wohl nur der Regensburger Marinekalender für 1892. So schlecht und undankbar ist das deutsche Volk nicht, daß es in diesen Haß mit einstimmt.)

Für das Bismarck-Denkmal in Berlin sind bis jetzt 968,274 M. eingegangen; unter den zuletzt eingegangenen 10,628 M. befinden sich 2000 M. von einer deutschen Colonie in Argentinien, 284 M. von der deutschen Colonie in Valdivia (Chile).

Auf Verfügung des preussischen Ministers des Innern müssen, wie jetzt durch Verfügung der Ortsbehörden in dem Kreise Boms bekannt gemacht wird, alle die Personen, welche als sog. Sachseingänger nach den westlichen Gegenden Deutschlands gehen wollen, sich bis zum 15. Februar bei den Polizeibehörden resp. Guts- und Gemeindevorständen gemeldet haben. Am 15. Februar müssen die Behörden dann weiter berichten.

Ueber bevorstehende Arbeiterentlassungen im westfälischen Kohlenreviere wird aus Dortmund geschrieben: Da einige Zechenvereinigungen die Herabsetzung der Förderung um 15 pCt. beschlossen haben, stehen wir im hiesigen Bezirk vor erheblichen Arbeiterentlassungen. Die Schächte der Gewerkschaft „Monopol“ sind bereits dazu übergegangen, Leute zu kündigen, andere Zechen werden folgen. Die Herabsetzung der Förderung um 15 pCt. bedeutet für die Arbeiter eine Schwämmerung des Lohnes um etwa ein Sechstel. Bei der jetzigen Theuerung ist dies ein erheblicher Ausfall. Seit dem großen Streik von 1889 sind im Oberbergamtsbezirke Dortmund weit über 30,000 neue Bergarbeiter eingestellt worden, woraus allein sich schon die große Zunahme der Kohlenproduktion erklärt. Ein Theil dieser Leute wird sehen müssen, daß er in die Heimath zurückkommt und dort Beschäftigung findet.

Der Klub der Landwirthe in Berlin beschäftigte sich dieser Tage mit der Frage der Errichtung Kleinbäuerlicher Besitzungen, die durch das Gesetz vom 7. Juli 1891 betr. die Rentengüter neu angeregt ist. Es wurde constatirt, daß sich dieselben sehr gut bewährt haben, und beschlossen, auf diesem Wege fortzufahren.

Wie neuerdings verlautet, soll der Seltens Preußens und des Reiches zu begebende Anleihebetrag sich auf etwa 400 Millionen Mark belaufen. Man hält den jetzigen flüssigen Geldbestand als ganz besonders günstig für die Placirung heimischer Anleihepapiere und will diese Situation so stark als möglich ausnutzen.

Wegen des bekannten Ueberfalles von Bürgern der Stadt Buer in Westfalen durch Socialdemokraten, wobei zwei Personen getödtet und eine ganze Anzahl verwundet wurden, hat das Schwurgericht in Münster auf sehr strenge Strafen erkannt: Der Angeklagte Nid wurde als Häufelührer wegen Landfriedensbruchs, Todtschlags und Tödtungsversuchs zu 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt, die übrigen Angeklagten bis hinab zu 10 1/2 Jahren Zuchthaus. Zwei Angeklagte sind freigesprochen.

Im Hinblick auf den Staatsbankerott in Portugal, durch welchen zahlreiche deutsche Kapitalisten geschädigt werden, wird ein Vorgehen gegen die Darmstädter Bank, welche jene Papiere in Deutschland einführte, geplant, um dieselbe schadenersatzpflichtig zu machen.

Bei dicht besetztem Hause und in Gegenwart des gesammten Staatsministeriums wurde im preussischen Abgeordnetenhaus am Donnerstag die erste Berathung des Staatshaushalts begonnen. Vorher antwortete Minister Herrfurth noch auf eine Anfrage des Abg. v. Cymern, daß die Staatsregierung bemüht sei, der im neuen Einkommensteuergesetz bestimmten Geheimhaltung der Steuer-Erklärungen Geltung zu